

BGer 1P.124/2001 vom 15. Juni 2001

Bundesgericht, 2001-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.124_2001

FR: TF 1P.124/2001 du 15 juin 2001

IT: TF 1P.124/2001 del 15 giugno 2001

Erwägungen

E. 1

März 2000 in Kraft stehenden Fassung) ist gegen selbstständig eröffnete Zwischenentscheide die staatsrechtliche Beschwerde zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts haben Verfügungen, mit denen bestimmte Gegenstände beschlagnahmt werden, grundsätzlich einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 87 Abs. 2 OG zur Folge (BGE 126 I 97 E. 1b S. 101 mit Hinweisen). Dies muss namentlich im vorliegenden Fall der Vermögensbeschlagnahme gelten.

c) Die staatsrechtliche Beschwerde ist, von hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen abgesehen, rein kassatorischer Natur (BGE 124 I 327 E. 4a S. 332 mit Hinweisen). Soweit in der Beschwerde mehr verlangt wird als die Aufhebung des angefochtenen Entscheids, kann darauf nicht eingetreten werden. Es betrifft dies den Antrag der Beschwerdeführerinnen auf Aufhebung der angefochtenen Beschlagnahme.

d) Beide Beschwerdeführerinnen fechten den Entscheid der Anklagekammer mit der Rüge einer Verletzung der Verfahrensgarantien von Art. 29 Abs. 1 und 2 BV an. Die Beschwerdeführerin 1 ist eine Einzelfirma, deren Inhaber gemäss Handelsregisterauszug vom 2. August 2000 E. _____ ist, der Ehemann der Beschwerdeführerin 2. Die Beschwerdeführerin 1 ist Inhaberin des Kontos, auf welchem die beschlagnahmten Gelder deponiert waren, und als solche zur staatsrechtlichen Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde-

führerin 2 verfügt bei der Beschwerdeführerin 1 über Einzelunterschrift, was ihr jedoch in der Sache selbst keine Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde verschafft. Trotz fehlender Legitimation in der Sache selbst kann ein Beschwerdeführer allerdings die Verletzung von Verfahrensvorschriften rügen, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt. Das nach Art. 88 OG erforderliche rechtlich geschützte Interesse ergibt sich diesfalls nicht aus der Berechtigung in der Sache, sondern aus der Teilnahme am kantonalen Verfahren. Eine solche ist stets dann gegeben, wenn dem Rechtsuchenden im kantonalen Verfahren Parteistellung zukam. Mit staatsrechtlicher Beschwerde kann er die ihm nach dem kantonalen Verfahrensrecht oder unmittelbar aufgrund der Bundesverfassung zustehenden Rechte geltend machen (BGE 118 Ia 232 E. 1a S. 234 mit Hinweisen). Insofern ist auch die Beschwerdeführerin 2 zur staatsrechtlichen Beschwerde legitimiert.

E. 2

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, die Anklagekammer habe im angefochtenen Entscheid auf jede Prüfung des Sachverhalts verzichtet und damit ihre Kognition in unzulässiger Weise beschränkt, womit sie ihnen das Recht verweigert und Art. 29 Abs. 1 BV verletzt habe.

Die Anklagekammer hat sich im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen auf die Vernehmlassungen des Kantonalen Untersuchungsrichters vom 25. August und 20. Oktober 2000 gestützt, wobei sie einen massgeblichen Teil der letzteren in indirekter Rede wiedergegeben und anschliessend festgestellt hat, die Vorinstanz habe in rechtsgenügender Weise dargelegt, dass die Einziehung der beschlagnahmten Vermögenswerte gestützt auf Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Frage komme. Damit hat die Anklagekammer auf die Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung des Untersuchungsrichters abgestellt und sich diese zu eigen gemacht. Der Unter-

suchungsrichter hat sich in seinen Vernehmlassungen mit den Vorbringen der Beschwerdeführerinnen in ihrer Beschwerdebe-gründung bzw. ihrer Replik einlässlich auseinandergesetzt und diese verworfen. Indem die Anklagekammer die Erwägungen des Untersuchungsrichters (teilweise wörtlich) übernommen hat, ist sie den darin enthaltenen Betrachtungsweisen und Wertungen gefolgt und hat diese - gestützt auf die Akten - ihrem Entscheid zugrunde gelegt. Damit hat die Anklagekammer als Beschwerdeinstanz ihrer Pflicht zur Prüfung des streiti-gen Sachverhalts Genüge getan. Eine unzulässige Beschränkung ihrer Kognition ist nicht ersichtlich.

E. 3

a) Die Beschwerdeführerinnen rügen ferner als Ver-letzung des rechtlichen Gehörs, dass die Anklagekammer im kantonalen Beschwerdeverfahren den Schriftenwechsel nach Einreichung der Duplik des Kantonalen Untersuchungsrichters vom 20. Oktober 2000 schloss. Mit der Duplik habe dieser neue Akten eingereicht, von denen sie keine Kenntnis gehabt hätten und auf welche die Anklagekammer im angefochtenen Entscheid abgestellt habe. Die Beschwerdeführerinnen nennen diesbezüglich insbesondere ein Gutachten der Bezirksanwalt-schaft Zürich vom 27. Mai 1991 betreffend die Strafuntersu-chung gegen L. _____ und K. _____, das nach Darstellung des Untersuchungsrichters belege, dass die Anlagegelder durch die Hand des L. _____ gegangen seien. Dieses Gut-achten hat der Untersuchungsrichter bei der Anklagekammer als Beilage 6 zu seiner Duplik eingereicht. In ihrer Ver-nehmlassung im vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde-verfahren hat die Anklagekammer geltend gemacht, die Be-schwerdeführerinnen hätten nach Zustellung der Duplik-schrift des Untersuchungsrichters die Einsichtnahme in die mit die-ser Eingabe neu eingereichten Akten verlangen können. Sie hätten jedoch weder ein entsprechendes Begehren gestellt, noch darauf hingewiesen, dass angeblich ihnen nicht bekannte

Unterlagen zu den Akten gegeben worden seien. Damit hat die Anklagekammer das Vorbringen der Beschwerdeführerinnen, es seien mit der Duplik des Untersuchungsrichters ihnen nicht bekannte Dokumente nachgereicht worden, nicht bestritten. Vielmehr hat sie sinngemäss eingeräumt, dass sie dem angefochtenen Entscheid Akten zugrunde legte, die den Beschwerdeführerinnen nicht bekannt waren.

b) Das Akteneinsichtsrecht ist Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Der Inhalt des rechtlichen Gehörs bestimmt sich zunächst nach kantonalem Recht und sodann gestützt auf Art. 29 Abs. 2 BV (vgl. BGE 126 I 97 E. 2 S. 102 f.; 119 Ia 136 E. 2c S. 138 f., je mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerinnen berufen sich in diesem Zusammenhang nicht auf kantonales Recht, sondern direkt auf die in Art. 29 Abs. 2 BV enthaltene Minimalgarantie. Danach dient das Gehörsrecht der Sachaufklärung. Es gewährt dem Betroffenen ein Mitwirkungsrecht, das ihm namentlich den Anspruch gibt, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisansprüchen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 126 I 7 E. 2b S. 10 f., 97 E. 2 S. 102 f.; 118 Ia 17 E. 1c S. 19, je mit Hinweisen). Nach ständiger Rechtsprechung besteht der Gehörsanspruch bei entscheidrelevanten Beweisfragen uneingeschränkt (BGE 124 I 49 E. 3c S. 52; vgl. René Rhinow/Max Imboden/Beat Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Basel 1990, S. 294). Dies bedeutet, dass die Behörde, die neue Akten entgegennimmt, welche ihr als Entscheidungsgrundlage dienen, den Betroffenen grundsätzlich von Amtes wegen darüber zu orientieren hat (BGE 124 II 132 E. 2b S. 137; 114 Ia 97 E. 2c S. 100, je mit Hinweisen; vgl. Jörg Paul Müller,

Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl., Bern 1999, S. 521).

c) Der Untersuchungsrichter ist in seiner Duplik vom 20. Oktober 2000 der Behauptung der Beschwerdeführerinnen entgegengetreten, die Hälfte der einbezahlten Anlagegelder sei von der Beschwerdeführerin 2 direkt an Rechtsanwalt Dr. H. _____ weitergeleitet worden. Der Untersuchungsrichter machte geltend, RA Dr. H. _____ sei nachweislich und ausschliesslich vom Vermögensverwalter L. _____ beauftragt und bezahlt worden. Dabei berief er sich ausdrücklich auf das Gutachten der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 27. Mai 1991, welches er als Beilage 6 seiner Duplik zu den Akten reichte. Es ging in diesem Zusammenhang um die Frage, ob es sich bei den beschlagnahmten Geldern um deliktisches Vermögen im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB handelte, ob also die für die Beschaffung der Bankgarantien verwendeten Gelder aus einer Straftat herrührten. Das Gutachten sollte zum Beweis dafür dienen, dass die Beschwerdeführerinnen die Hälfte der ihnen zur Verfügung gestellten Anlagegelder nicht direkt an RA Dr. H. _____ weitergeleitet hatten, sondern dass (der wegen Betrugs verurteilte) L. _____ RA Dr. H. _____ beauftragte, die Bankgarantien zu beschaffen, nachdem die Beschwerdeführerinnen die ihnen zur Verfügung gestellten Anlagegelder an die Fa. S. _____ bzw. an L. _____ weitergeleitet hatten. Die Anklagekammer hat auf diese Darstellung des Untersuchungsrichters abgestellt und diese (ohne nähere Prüfung) übernommen.

d) Das vom Untersuchungsrichter zur Untermauerung seiner Sachdarstellung eingereichte Gutachten der Bezirksanwaltschaft Zürich hatte somit entscheidrelevante Bedeutung. Der Gehörsanspruch der Beschwerdeführerinnen hätte verlangt, dass ihnen vor der Entscheidfindung Einsicht in dieses Gutachten gegeben und ihnen Gelegenheit eingeräumt worden wäre, hiezu Stellung zu nehmen. Zwar haben die Beschwerdeführe-

rinnen im Verfahren vor der Anklagekammer in ihrer Replik erklärt, es sei ihnen Gelegenheit zu einer Erwiderung auf die Vernehmlassung des Untersuchungsrichters eingeräumt worden, daher befinde sich die Anklagekammer im Einklang mit der Bundesgerichtspraxis zum rechtlichen Gehör. Dieses Zugeständnis kann ihnen jedoch im vorliegenden Zusammenhang nicht entgegengehalten werden, zumal sie bei Einreichung ihrer Replik nicht voraussehen konnten, dass der Untersuchungsrichter in seiner Duplik erhebliche neue Beweismittel einreichen würde.

E. 4

Dadurch, dass den Beschwerdeführerinnen keine Gelegenheit eingeräumt worden ist, sich zu den mit der Duplik des Untersuchungsrichters eingereichten neuen Beweismitteln, insbesondere zu dem genannten Gutachten, zu äussern, wurde ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Dies hat zur Folge, dass der angefochtene Entscheid - ungeachtet der Erfolgsaussichten der staatsrechtlichen Beschwerde in materieller Hinsicht - aufgehoben werden muss (BGE 118 Ia 17 E. 1a S. 18). Unbehelflich ist der von der Anklagekammer (in ihrer Vernehmlassung im vorliegenden bundesgerichtlichen Verfahren) erhobene Einwand, wonach die Beschwerdeführerinnen nach der Zustellung der Duplik des Untersuchungsrichters die Einsichtnahme in die gleichzeitig eingereichten neuen Akten hätten verlangen können. Mit der Zustellung dieser Duplik verband die Anklagekammer nämlich die ausdrückliche Mitteilung vom 26. Oktober 2000, dass der Schriftenwechsel "damit abgeschlossen" sei, womit den Beschwerdeführerinnen keine Möglichkeit zur Stellungnahme mehr gegeben war.

E. 5

Die staatsrechtliche Beschwerde erweist sich somit als begründet und ist gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Der Entscheid der Anklagekammer vom 21. November 2000 ist aufzuheben. Die Anklagekammer wird dafür zu sorgen

haben, dass den Beschwerdeführerinnen Gelegenheit gegeben wird, sich zu den vom Untersuchungsrichter mit seiner Duplik vom 20. Oktober 2000 eingereichten Akten zu äussern, bevor sie neu entscheidet.

Bei diesem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 156 Abs. 2 OG). Der Kanton St. Gallen hat die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerinnen für das bundesgerichtliche Verfahren jedoch angemessen zu entschädigen (Art. 159 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.